

Im einzelnen soll nun über das finnische Urheberrechtsgesetz folgendes hervorgehoben werden:

I. Der Katalog der schutzfähigen Werke ist der übliche, nur werden mit Recht (so auch das norwegische Gesetz) — hoffentlich läßt sich dies auch bei der zu erwartenden Revision des deutschen Urheberrechtsgesetzes durchsetzen — die Werke der Kinematographie als Werke der Literatur bezeichnet, nämlich dann, wenn sie nicht bloß eine Summe von Einzelphotographien darstellen, sondern durch eine immaterielle Kombinationsidee zusammengehalten werden. Die durch die Novelle von 1926 zum schwedischen Kunstschutzgesetz eingeführten Ausnahmen vom Schutz des Kunstgewerbes, nämlich Bekleidungsartikel und Gewerbe, die für die Bekleidung bestimmt sind, finden sich im finnischen Gesetz nicht.

II. Das Urheberrecht steht dem Schöpfer zu. Die zugunsten des Bestellers einer auf Bestellung angefertigten Photographie aufgestellte Fiktion fehlt hier, es gilt vielmehr die Vermutung (die widerlegt werden kann), daß bei einer Bestellung der Photographie im Zweifel das Urheberrecht auf den Besteller übergeht, eine m. E. sehr richtige Vorschrift. Auch gilt lediglich für das Photographienrecht die Fiktion, daß der Inhaber eines photographischen Ateliers als Berechtigter an der Photographie angesehen wird, die ein anderer im Auftrage des Inhabers hergestellt hat. Die von Autorenseite stark angefeindete Bestimmung des deutschen literarischen Urheberrechtsgesetzes ist von Finnland aufgenommen worden, wonach bei Übertragung eines Schriftwerkes oder Tonkunstwerkes durch künstlerischen Vortrag auf mechanische Musikvorrichtungen das Urheberrecht an der Fixierung dem Vortragenden gehört. Diese Vorschrift ist als erster Schritt zu einem Rechte des nachschaffenden Künstlers, dessen internationale Regelung auf der diesjährigen Romkonferenz leider noch nicht gelang, zu begrüßen.

Über das Miturheberrecht besteht lediglich die Vorschrift, daß bei einer Zusammenarbeit mehrerer, die ein untrennbares Ganzes entstehen läßt, zur ersten Herausgabe dieses untrennbaren Werkes die Zustimmung aller Miturheber erforderlich ist. Die als eine der Errungenschaften der Romkonferenz bezeichnete Bestimmung des Art. 7 b, wonach für Miturheber die Schutzfrist sich nach dem Tode des Letztversterbenden bemißt, findet sich bereits im finnischen Gesetz.

III. Die beiden finnischen Gesetze finden Anwendung auf alle Werke finnischer Staatsangehöriger sowie auf alle in Finnland zuerst herausgegebenen Werke, gleichviel welche Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt. Als »herausgegeben« ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes dann ein Werk anzusehen, wenn Exemplare davon mit dem Willen des Berechtigten unter der Allgemeinheit verbreitet worden sind. Der Begriff setzt also (nicht nur — wie der Begriff des »Erscheinen« im deutschen Urheberrechtsgesetz — die Anfertigung eines Vervielfältigungsexemplares in der Verkehrsausgabe mit Willen des Berechtigten, außer der Anfertigung solcher Vervielfältigungsexemplare noch ihr Gelangen ins Publikum voraus. Dagegen bezeichnet das finnische Urheberrechtsgesetz — durchaus beifallswürdig und im scharfen Gegensatz zu Art. 4 Abs. 4 der R.B.U. in Fassung der Romkonferenz — ein Werk dann als veröffentlicht, wenn es durch Herausgabe oder durch öffentliche Vorführung oder in anderer Weise mit dem Willen des Berechtigten der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist.

IV. Der Inhalt des Urheberrechts erschöpft sich nach ausdrücklicher Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes im ausschließlichen Recht des Urhebers, sein Werk der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Damit will aber das finnische Gesetz nicht ein Vollrecht des *droit d'auteur* einführen (wie das die romanische Urheberrechtsgesetzgebung durchweg kennt, inhaltlich dessen jede Auswertungsmöglichkeit dem Urheber zustehen soll, auch wenn diese technische Benutzungsart des Werkes bei Erlass des Gesetzes noch gar nicht bekannt ist. Vielmehr ist dieses Veröffentlichungsrecht im finnischen Sinn (so wie das Urheberrecht nach dänischem, deutschem, großbritannischem, norwegischem und schwedischem Vorbild) nur die Summe einzelner im Gesetz erschöpfend aufgezählter Befugnisse, sodaß also eine erst nach Inkrafttreten des Gesetzes auftauchende Verwertungsmöglichkeit dem Urheber nicht

zusteht; es bedarf vielmehr dann erst einer Abänderung des Gesetzes, um dem Urheber diese Verwertungsmöglichkeit als ausschließliche Befugnis zu verleihen. Dabei ist der Ausdruck Veröffentlichungsrecht sehr glücklich, weil er darauf hinweist, daß mit der Vollziehung des Veröffentlichungsrechtes, also nachdem das Werk der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist, nunmehr diese Allgemeinheit ein Recht am Werke erlangt hat. Das Gesetz wird also der modernen Theorie des Urheberrechts, die im Urheberrecht nur die vom Gesetzgeber vorgenommene Ausglei- chung zwischen dem Recht des Einzelnen und dem Recht der Allgemeinheit sieht, gerecht.

Als solche urheberrechtliche Befugnisse werden aufgeführt:

1. Das Recht der Bearbeitung des Werkes, welches auch das Übersetzungsrecht einschließt. Unter Bearbeitung ist auch die Dramatisierung, Entdramatisierung, Verfilmung, Um- instrumentierung des Tonkunstwerkes und die Übertragung des Werkes auf mechanische Musikinstrumente durch künstlerischen Vortrag anzusehen;
2. das Recht der Vervielfältigung;
3. das Recht der Verbreitung;
4. das Recht der öffentlichen Auf- bzw. Vorführung, wor- unter die Aufführung eines Bühnen- oder Tonkunstwerkes, der Vortrag nicht herausgegebener Schriften, die Vorführung nicht herausgegebener Schriften durch mecha- nische Musikwerke oder Rundfunk und schließlich auch das Ausstellen von Kunstwerken zu verstehen ist.

Die im deutschen, dänischen und norwegischen — hier etwas modifiziert —, im schwedischen und tschechoslowakischen Urheberrechtsgesetz vorgesehene Vortragsfreiheit nicht erschienener Werke ist *bedauerlicher Weise* vom finnischen Gesetzgeber nicht aufgenommen worden.

Daneben enthält das finnische Urheberrechtsgesetz noch persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen, die beim Photographiegesetz jedoch nicht vorhanden sind. Es wird also vom finnischen Gesetz- geber auch hierbei mit Recht ein scharfer Unterschied zwischen dem Urheberrechtsgesetz und dem Photographiegesetz gemacht.

Diese Persönlichkeitsrechte erschöpfen sich (wie im dänischen, norwegischen und schwedischen Recht) im Rechte, eine Veröffent- lichung des Werkes in geänderter Form zu verbieten, und zwar auch nach der Übertragung des Urheberrechts. Daneben (also über die Fassung des Art. 6 b der Romkonferenz hinaus) kennt das fin- nische Urheberrechtsgesetz noch die Vorschrift, daß, wenn der Ur- heber bzw. seine Erben eine Veränderung des Werkes gestattet haben, sie das Recht auf Unterlassung der Namensnennung bei der Veröffentlichung des abgeänderten Werkes bzw. das Recht auf Angabe, daß die Veränderung nicht vom Urheber stammt, besitzen; desgleichen wird eine Veröffentlichung des Werkes in veränderter Gestalt nach dem Tode des Urhebers nur dann für zulässig erachtet, wenn die Änderung deutlich bekanntgemacht worden ist.

V. Erlaubte Wiedergaben des Werkes.

1. Alle urheberrechtlich geschützten Werke dürfen derartig verwendet werden, daß in freier Anlehnung an sie ein wesent- lich selbständiges Werk entsteht, und ebenso ist die Herstellung von Übersetzungen, Bearbeitungen, Nachbildungen und Vervielfältigungen in beschränkter Anzahl zum persönlichen Gebrauch gestattet, dagegen ist die Verbreitung des Werkes stets unzulässig. Es fehlt dagegen im Gesetz eine Vorschrift über den Abdruck von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln. Hier tritt ergänzend das Recht der Berner Übereinkunft ein, nachdem Finnland ihr bei- getreten ist.

2. Die sonstigen zulässigen Wiedergaben des Werkes ent- sprechen den üblichen Vorschriften anderer Länder (also großes und kleines Zitatenrecht, Recht der Anthologie, Abdruck einer Dichtung als Programmtext usw.).

3. Finnland kennt bis jetzt noch keine gesetzliche Lizenz. Eine solche Lizenz für die mechanische Industrie einzuführen, kommt mangels einer solchen Industrie nicht in Frage, und nach- dem die allgemeine gesetzliche Lizenz in Gestalt eines *domaine public payant* auf der Romkonferenz so kläglich Schiffbruch er- litten hat, wird man sich in Finnland (wie auch bei uns) dafür